



Gemeinde Oftringen

Arbeitszeitreglement für den Dienstleistungsbetrieb Gemeinde Oftringen

(vom 10. Januar 2000)

mit Änderungen vom 24. März 2003 und 10. Mai 2004

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-------------------|---------------------------------------|
| | Ingress |
| § 1 | Grundsatz |
| § 2 ¹ | Jahresarbeitszeit |
| § 2 ² | Feiertage |
| § 2 ³ | Vorholzeiten |
| § 3 ¹ | Geltungsbereich |
| § 3 ² | Ausnahmen |
| | a) Alterszentrum |
| | b) Forstbetrieb |
| | c) Abwarte |
| | d) Schule |
| | e) Jugendberatungsstelle |
| § 4 | Arbeitszeit |
| § 5 | Höchst Arbeitszeit pro Woche |
| § 6 | Mittagspause |
| § 7 ¹ | Telefon- und Schalteröffnungszeiten |
| § 7 ² | Schalterzeiten der Sicherheitsdienste |
| § 8 | Gleitzeitsaldo |
| § 9 | Positiver Gleitzeitsaldo |
| § 10 | Negativer Gleitzeitsaldo |
| § 11 | Einschränkungen |
| § 12 | Absenzen |
| § 13 ¹ | Arbeitszeiterfassung mit PC |
| § 13 ² | Arbeitszeiterfassung mit Rapport |
| § 14 | Schlussbestimmungen |
| § 15 | Inkrafttreten |

Ingress

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf § 21 des Personalreglements der Gemeinde Oftringen vom 19./25. Juni 1997:

§ 1

Grundsatz

¹ Mit diesem Reglement werden die Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeiten geschaffen.

² Flexible Arbeitszeiten bezwecken:

- Für die Kunden: Dienstleistungen können kundenorientierter angeboten werden.
- Für die Arbeitgeberin: Auf saisonale Schwankungen des Arbeitsanfalls kann besser reagiert werden.
- Für die Arbeitnehmer/innen: Persönlichen Bedürfnissen bezüglich Beruf, Familie, Weiterbildung usw. kann besser Rechnung getragen werden.

³ Die Bedürfnisse der Kunden und die betrieblichen Gegebenheiten haben gegenüber den Wünschen der Mitarbeiter/innen Vorrang.

⁴ Die Mitarbeiter/innen teilen sich die Arbeitszeit in Absprache mit der/dem Vorgesetzten selber ein.

§ 2

Jahresarbeitszeit

¹ Die Jahresarbeitszeit basiert auf der 42-Stundenwoche.

Feiertage

² Die Jahresarbeitszeit wird durch die Feiertage entsprechend reduziert. Neben den gesetzlichen Feiertagen gelten der 1. Mai, der 24. und der 31. Dezember als halbe Arbeitstage. An Vorabenden vor gesetzlichen Feiertagen werden die Schalter um 16.00 Uhr geschlossen und auf die geleistete Arbeitszeit wird eine Stunde (je 100 %-Pensum) gutgeschrieben.

Vorholzeiten

³ Der Gemeindeammann legt auf Antrag des Präsidenten des Personalverbandes (Berechnungen durch die Abteilung Finanzen) spätestens anfangs Dezember für das kommende Jahr die arbeitsfreien Tage (Brücken) fest. Die Sollarbeitszeit pro Tag wird entsprechend angepasst.

§ 3

Geltungsbereich

¹ Die Jahresarbeitszeit gilt für das gesamte Personal (ohne Lehrkräfte) gemäss § 2 des Personalreglements der Gemeinde Oftringen.

² Folgende Ausnahmen von den nachfolgenden Detailregelungen ab § 4 sind zu berücksichtigen:

Alterszentrum

- a) Die Arbeitszeit im Alterszentrum richtet sich nach den Weisungen der Betriebskommission Alterszentrum Lindenhof.

Forstbetrieb

- b) Die Arbeitszeit im Forstbetrieb richtet sich nach den Weisungen der Forstkommission.

Abwarte

- c) Die Arbeitszeiten der Abwarte und Raumpfleger/innen richten sich nach den Weisungen des Chefs Liegenschaftsdienst der Abteilung Bauen Planen Umwelt.

Schule

- d) Die Arbeitszeit der Schulleiterin/des Schulleiters, des Schulsekretariats, der Schulbuschauffeuren/-chauffeure und der Schulzahnpflegehelfer/innen richten sich nach den Weisungen der Schulpflege. (Änderung 24.03.2003)

Jugendberatungsstelle

- e) Die Arbeitszeit der Jugendberatungsstelle richtet sich nach den Weisungen der Jugendkommission.

§ 4

Arbeitszeit

Arbeitsbeginn und Arbeitsende können innerhalb des Zeitabschnittes von 06.30 - 19.00 Uhr unter Einhaltung einer halbstündigen Mittagspause (ohne Freitag) frei gewählt werden (Ausnahmen siehe § 11). (Änderung 24.03.2003)

§ 5

Höchst Arbeitszeit pro Woche

¹ Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt 50 Stunden. (Änderung 24.03.2003)

² Sind Arbeitseinsätze nicht planbar oder voraussehbar, jedoch für die Aufgabenerfüllung des Dienstleistungsbetriebs Gemeinde notwendig, so entscheidet der Gemeindeammann über die Anerkennung und Gutschrift der wöchentlichen Arbeitszeit ab 50. bis max. 65. Arbeitsstunde auf begründeten Antrag der Abteilungsleiter. (Änderung 10.05.2004)

§ 6

Mittagspause

Die Mittagspause muss mindestens eine halbe Stunde dauern (ohne Freitag). (Änderung 24.03.2003)

§ 7

Telefon- und Schalteröffnungszeiten

¹ Während den folgenden Zeiten müssen die Telefone und Schalter im Gemeindehaus (Sicherheitsdienste nach Absatz 2 hiernach), bei den Sozialen Diensten und bei der Elektrizitäts- und Wasserversorgung **kompetent** besetzt sein:

| | |
|-----------------------|--|
| Montag | 08.00 - 11.30 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr |
| Dienstag - Donnerstag | 08.00 - 11.30 Uhr 14.00 - 17.00 Uhr |
| Freitag | 08.00 - 16.00 Uhr |

Schalterzeiten der Sicherheitsdienste

² Für die Sicherheitsdienste (Zivilschutz, Gemeindepolizei) gelten spezielle Schalterzeiten:

| | |
|------------|-------------------|
| Montag | 16.00 - 18.00 Uhr |
| Donnerstag | 09.00 - 11.30 Uhr |

§ 8

Gleitzeitsaldo

¹ Abweichungen der effektiv geleisteten Arbeitszeit von der Jahresarbeitszeit sind bis höchstens +200/-100 Stunden per Monatsende zulässig. Bei Teilzeitpensen wird die Maximalabweichung linear gekürzt.

² Grosse Abweichungen von der vorgegebenen Arbeitszeit (z.B. durch saisonale Schwankungen des Arbeitsanfalles) sind von den Vorgesetzten zu überwachen und zu steuern.

§ 9

Positiver Gleitzeitsaldo

¹ Mehrleistung von Arbeitszeit über 200 Stunden verfallen ohne Entschädigung. Auszahlungen sind nur gemäss § 21 und 34 PersR sowie § 31 VO PersR möglich.

² In Absprache mit dem/der Vorgesetzten dürfen beliebig viele Tage zur Abtragung des positiven Gleitzeitsaldos eingezogen werden.

³ Bei Eingang der Kündigung oder sechs Monate vor der Pensionierung ist vom Vorgesetzten mit dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin der Abbau des Gleitzeitsaldos auf Null zu planen. Ist ein Abbau des Gleitzeitsaldos aus betrieblichen Gründen nicht möglich, ist sofort gemäss PersR § 21 und 34 sowie VO PersR § 35 zu verfahren.

§ 10

Negativer Gleitzeitsaldo

¹ Ein negativer Gleitzeitsaldo von maximal 100 Stunden muss innerhalb eines Jahres abgetragen werden. Beträgt der Gleitzeitsaldo mehr als 100 Stunden ist vom Abteilungsleiter eine schriftliche Begründung mit einer Planung zur Beseitigung des negativen Saldos an den Gemeindeammann zu verfassen.

² Bei Eingang der Kündigung oder sechs Monate vor der Pensionierung ist vom Vorgesetzten mit dem/der Mitarbeiter/in der Aufbau des Gleitzeitsaldos auf Null zu planen. Ist ein Aufbau des Gleitzeitsaldos bis zum Austritt nicht erfolgt, führt dies zu einer entsprechenden Besoldungsreduktion.

§ 11

Einschränkungen

Das Recht jeder Mitarbeiterin/jedes Mitarbeiters, Arbeitsbeginn und -ende individuell zu bestimmen, kann durch die Vorgesetzten mit Rücksicht auf den jeweiligen Arbeitsanfall und die Schalterstunden ganz oder teilweise eingeschränkt werden. (Änderung 24.03.2003)

§ 12

Absenzen

Die Anrechnung der Absenzen richtet sich nach dem PersR. Arztbesuche in der Region (bei mindestens 75 % Pensum) gelten als Arbeitszeit. (Änderung 24.03.2003)

§ 13

Arbeitszeiterfassung mit PC

¹ Die Software für die Erfassung ist auf allen Personalcomputern installiert. Die Vorgesetzten visieren die Erfassung ihrer Mitarbeiter/innen wöchentlich. Für den Betrieb der Software und die Beantwortung allfälliger Fragen ist die Abteilung Finanzen verantwortlich.

Arbeitszeiterfassung mit Rapport

² Werkhof, Friedhof und die Facharbeiter der Elektrizitäts- und Wasserversorgung erfassen die Arbeitszeit per Rapport, sofern keine Möglichkeit der PC-Erfassung besteht. Die Abteilung Finanzen (Werkhof, Friedhof) und das Sekretariat EV/WV (Facharbeiter) erfassen die Arbeitszeit aufgrund der Rapporte.

³ Berufliche Verpflichtungen nach 19.00 Uhr können mit Visum des/der Vorgesetzten geltend gemacht werden. Für Sitzungen gilt die Regelung gemäss VO PersR Anhang 1d.

⁴ Monatlich werden alle Saldi von der Abteilung Finanzen an den Gemeinderat rapportiert.

§ 14

Schlussbestimmungen

¹ Im übrigen gelten die Bestimmungen des Personalreglements. Das Arbeitszeitreglement wird jedem/jeder Mitarbeiter/in ausgehändigt und ist Bestandteil des Anstellungsvertrages.

² Fehlt es an einer klaren Regelung, entscheidet der Gemeinderat. (Änderung 10.05.2004)

§ 15

Inkrafttreten

¹ Das Arbeitszeitreglement tritt auf den 1. April 2000 in Kraft und ersetzt das Reglement über die gleitende Arbeitszeit vom 17. Dezember 1990.

² Die Änderungen vom 24. März 2003 treten auf den 1. April 2003 in Kraft.

³ Die Änderungen vom 10. Mai 2004 treten auf den 1. Mai 2004 in Kraft.

Oftringen, 10. Januar 2000/24. März 2003/10. Mai 2004

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

H. Senn

P. Lüscher